

Sozialamt

Kommunale Qualitätssicherung
Pflege und Teilhabe

Tätigkeitsbericht 2019-2020

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Sozialamt

Redaktion: Nina Möllering

August 2020

Inhalt

1. Allgemeines/Einleitung	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	5
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	5
2.2 Fortbildungen	5
2.3 Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	8
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	10
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	10
4.1. Beratung und Information.....	10
4.2 Überwachung.....	12
4.2.1 Prüftätigkeit	12
4.2.2 Gebührenerhebung	19
4.3. Corona-bedingte Maßnahmen	19
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	23
6. Ansprechpartnerinnen und weitere Informationen	24

1. Allgemeines/Einleitung

Zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung (WTG DVO) sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -MAGS-) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

Die frühere Bezeichnung der nach dem WTG zuständigen Behörde lautete „Heimaufsicht“. Die in Münster zuständige Fachstelle nach dem WTG ist die „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“. Diese ist organisatorisch dem Sozialamt und dort der Abteilung Teilhabe und Pflege zugeordnet.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht werden die Bezeichnungen WTG-Behörde und Heimaufsicht synonym verwendet.

Die Aufgabe der nach dem WTG zuständigen Behörde ist es, dafür zu sorgen, dass die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben oder dort stundenweise betreut werden, beachtet und geschützt werden.

Das Gesetz zur Änderung des WTG und die Verordnung zur Änderung der WTG -DVO wurden am 10.04.2019 vom Landtag NRW beschlossen. Das WTG ist am 24.04.2019, die WTG DVO am 01.06.2019 in Kraft getreten. Mit der Gesetzesnovellierung ergaben sich einige Änderungen, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Nachfolgend hierzu einige Beispiele:

- Der Teilhabeanspruch der Nutzerinnen und Nutzer soll auch durch die Bereitstellung eines entsprechenden WLAN-Netzes, das in ausreichender und möglichst gleicher Qualität sowohl die Individual- als auch die Gemeinschaftsbereiche abdeckt, erfüllt werden.
- Die Pflegedienstleitung kann in pflege- und betreuungsfachlichen Belangen weisungsunabhängig, zum Beispiel ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Entscheidungen des Trägers, entscheiden.
- Stationäre Pflegeeinrichtungen sind nun verpflichtet, die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell elektronisch zu melden. Damit soll Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen die Suche nach einem Heimplatz erleichtert werden. Die freien Pflegeplätze können im „Heimfinder NRW“ abgerufen werden, der als APP und als Web-Version zur Verfügung steht (<http://www.heimfinder.nrw.de/>).
- In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI (den Medizinischen Dienst oder

den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.) ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, beschränken sich die Regelprüfungen der WTG-Behörden auf die Prüfung der Struktur- und Prozessqualität; es erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich keine Überprüfung der Ergebnisqualität mehr.

Die für die Durchführung des WTG zuständigen Behörden haben gem. § 14 Abs. 12 WTG im zweijährigen Rhythmus über ihre Tätigkeit zu informieren. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Das MAGS hat einen landeseinheitlichen Strukturvorschlag für den Aufbau des Tätigkeitsberichtes vorgegeben, der mit dem vorliegenden Bericht erstmalig zur Anwendung kommt.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Die Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht) der Stadt Münster war im Berichtszeitraum mit acht Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Qualifikationen besetzt.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Der Gesamtstellenanteil von 6,23 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 5 Verwaltungsfachkräfte (3,5 VZÄ)
- 2 Pflegefachkräfte mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung bzw. mit abgeschlossenem Studium Pflege- und Gesundheitsmanagement (1,73 VZÄ)
- 1 Sozialmanagerin/Sozialpädagogin (1 VZÄ)

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen haben 2019 an folgenden Fort- und Weiterbildungen bzw. Informationsveranstaltungen und Seminaren teilgenommen:

- Ausbildung zur Brandschutzhelferin
- Auffrischung Erste Hilfe
- Erfolgreiches Führen von Teams
- Altenpflegekongress in Dortmund
- Erstellung barrierearmer Dokumente
- Datenschutz in der Kommune

Im Jahr 2020 wurden folgende Fortbildungs- und Veranstaltungsangebote wahrgenommen:

- Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR)
- Kommunikation mit Fingerspitzengefühl
- Fortbildungen und Vorträge zur betrieblichen Gesundheitsförderung

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualitätsstandards der WTG-Behörde kontinuierlich zu sichern und weiterzuentwickeln, nehmen die Mitarbeiterinnen regelmäßig an folgenden Arbeits- bzw. Austauschtreffen teil:

- Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)
- Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Münster
- Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Weiterhin finden regelmäßig – je nach Bedarf wöchentlich oder vierzehntägig – Teambesprechungen statt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Arbeitsverfahren und Abläufe abgestimmt und einheitlich erfolgen. Arbeitshilfen werden entsprechend der aktuellen Rechtslage angepasst.

Um in Bezug auf relevante Entwicklungen auf dem Laufenden zu sein, hat das Sozialamt der Stadt Münster mehrere Fachzeitschriften abonniert, die sich mit aktuellen Themen rund um das Thema Pflege und Betreuung beschäftigen. Dazu gehören z.B.:

- Altenheim – Lösungen fürs Management
- Altenpflege
- CAREkonkret

Eine Beschäftigte der Heimaufsicht der Stadt Münster wurde am 31.08.2017 als ordentliches Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung nach § 17 WTG (AG 17) berufen. Diese Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des WTG. Ihr gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung, der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen, der Behindertenverbände, der Betreuungsbehörden und –vereine sowie der nach dem WTG zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden und der Bezirksregierungen an.

Seit September 2020 engagiert sich die Fachstellenleiterin der Heimaufsicht der Stadt Münster darüber hinaus im Bundesweiten Facharbeitskreis Heimrecht (BuFaH). Dieser AK wurde bereits 1999 gegründet mit dem Ziel, das damals noch bundeseinheitliche Heimgesetz möglichst einheitlich in allen Bundesländern umzusetzen. Auch nach der Föderalismusreform im Jahr 2006, mit der die Zuständigkeit vom Bund auf die Länder übertragen wurde, trägt ein bundesweiter Austausch zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Fachlichkeit bei.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Das WTG unterscheidet die folgenden Leistungsangebote:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)**
Hierbei handelt es sich um Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die eine vollständige pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Betreuung gewährleisten.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)**
Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und werden von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern betreut. Das WTG unterscheidet zwischen anbieter- und selbstverantworteten Wohngemeinschaften.
- **Servicewohnen**
Unter Servicewohnen wird eine Wohnform verstanden, die mit einem Dienstleistungsangebot (z.B. Hausmeisterservice, Hausnotruf, Beratungsleistungen) verknüpft ist. Zusätzlich können teilweise weitere Leistungen mit Einzelabrechnung in Form eines „Wahlservices“ gebucht werden. Das Servicewohnen umfasst grundsätzlich keine Pflegeleistungen. Bei Bedarf muss diese Leistung individuell organisiert werden.
- **Ambulante Dienste**
Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Wohnung pflegen, betreuen und hauswirtschaftlich versorgen.

- **Gasteinrichtungen**

Dazu zählen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung vorübergehend betreut werden. Stationäre Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeangebote gehören zu diesem Leistungsangebot. Aufgrund der Novellierung des WTG im Jahr 2019 sind unter bestimmten Voraussetzungen nun auch Tagesstätten unter den Gasteinrichtungen zu subsumieren. Dabei handelt es sich um ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot der Eingliederungshilfe für psychisch kranke oder seelisch behinderte Menschen.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Im Berichtszeitraum fielen in Münster 157 (2019) bzw. 160 (2020) Leistungsangebote unter den Geltungsbereich des WTG. In den nachfolgenden Abbildungen werden diese nach Leistungsarten differenziert aufgeführt. Dabei wird in der Abbildung 1 die Anzahl der Leistungsangebote und in der Abbildung 2 die Anzahl der vorhandenen Plätze bzw. Wohneinheiten dargestellt.

Abbildung 1 Anzahl der Leistungsangebote (Stand jeweils 31.12.)

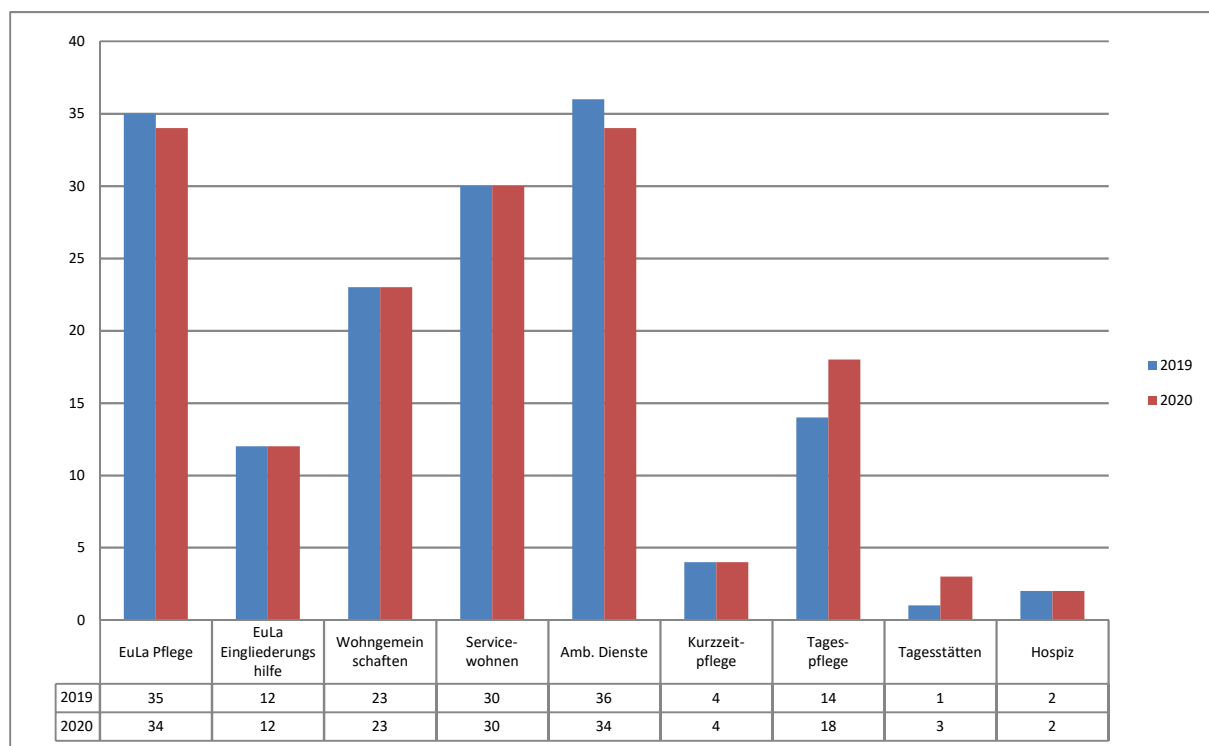
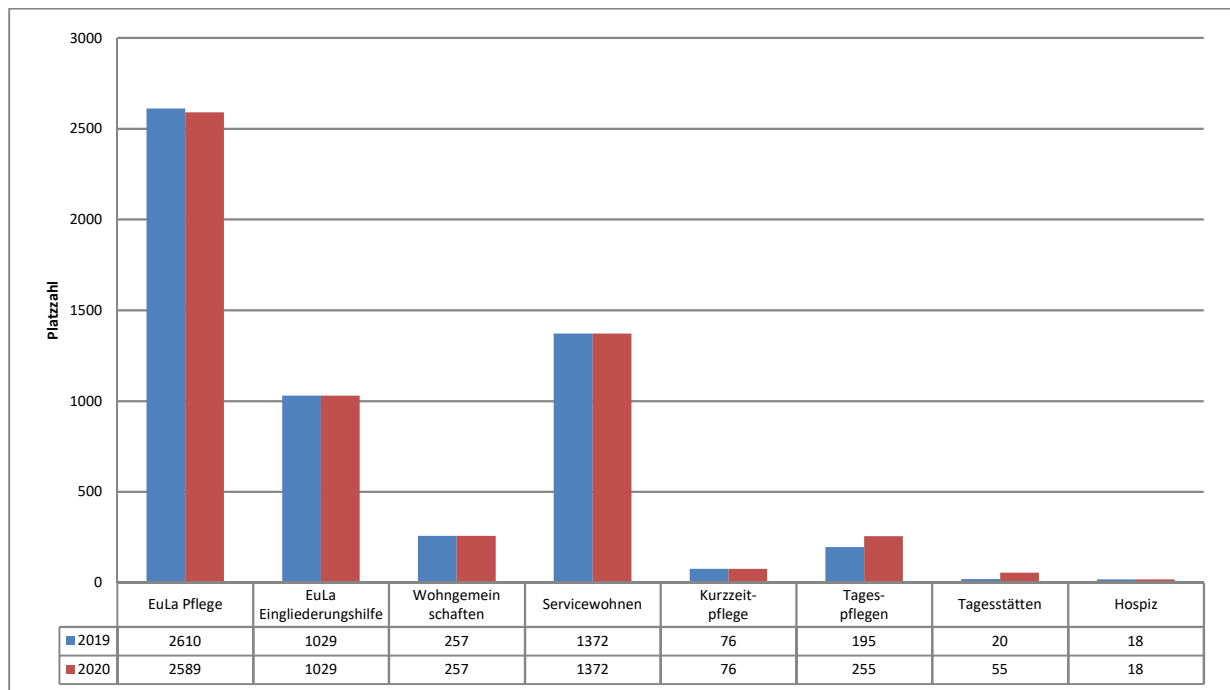


Abbildung 2 Entwicklung der Platzzahlen (Stand jeweils 31.12.)



Wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, hat sich die Anzahl der Pflegeeinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) im Berichtszeitraum um ein Angebot verringert. Das Schölling-Lentze-Stift, eine Einrichtung mit insgesamt 21 Plätzen, hat zum 31.12.2019 den Betrieb eingestellt. Damit stehen nun 34 Einrichtungen mit insgesamt 2.589 Plätzen zur Verfügung.

Die Zahl der besonderen Wohnformen (früher: stationären Einrichtungen) der Eingliederungshilfe ist konstant geblieben. Insgesamt befinden sich in der Stadt Münster 12 dieser Angebote. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der statistischen Erfassung lediglich die Hauptstandorte gezählt werden. Außerhalb dieser Hauptstandorte befinden sich 45 dazugehörige Nebenstandorte in Form von Außenwohngruppen oder dezentralem stationärem Einzelwohnen.

Die Anzahl der Wohngemeinschaften ist mit 23 Einrichtungen im Berichtszeitraum ebenfalls gleichgeblieben. Es befinden sich derzeit allerdings bereits mehrere dieser Betreuungsangebote in Planung bzw. werden in 2021 in Betrieb genommen.

Bei den Ambulanten Diensten wird zwischen Diensten im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe unterschieden. Die Angebote der Eingliederungshilfe sind weitestgehend unverändert, während in 2020 insgesamt drei ambulante Pflegedienste ihren Betrieb eingestellt haben. Gleichzeitig hat sich ein neuer Pflegedienst im Mai 2020 gegründet. Bei den Platzzahlen (s. Abbildung 2) wurden die ambulanten Pflegedienste nicht berücksichtigt, da die Zahl der versorgten Kundinnen und Kunden schwankt.

Im Jahr 2020 wurden vier Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 60 Plätzen eröffnet.

Wie bereits oben geschildert, sind unter bestimmten Voraussetzungen nun auch Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen unter die Gasteinrichtungen zu subsumieren. Im Rahmen einer entsprechenden Statusprüfung wurde im Berichtszeitraum für insgesamt drei Einrichtungen der Geltungsbereich des WTG festgestellt.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2017-2018 hat sich die Zahl der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen von 5 auf 4 reduziert. Anreize des zuständigen Landesministeriums aus dem Jahr 2018 zur Schaffung zusätzlicher Kurzzeitpflegeplätze wurden kaum genutzt. Demnach erhalten Pflegeheime, die sich verpflichten, größenabhängig mindestens ein bis zwei Plätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorzuhalten, eine höhere Vergütung für eben diese Plätze.

In der Stadt Münster hat sich die Zahl der solitären und „eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplätze seit 2018 lediglich um sechs Plätze erhöht. Insgesamt stehen 211 Plätze zur Verfügung.

Im Vergleich zum Vorbericht wurden weitere Tagespflegeangebote eröffnet. Die Platzzahlen konnten dadurch deutlich ausgeweitet werden. Ein Nachtpflegeangebot steht in Münster nach wie vor nicht zur Verfügung.

Wie oben beschrieben, wurden die Tagesstätten im Zuge der Novellierung des WTG neu aufgenommen.

Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich um fünf auf 34 Pflegedienste (Stand 31.12.2021) verringert.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Das WTG gibt unterschiedlich abgestufte Instrumente zum ordnungsbehördlichen Einschreiten vor. Diese richten sich nach der Schwere der festgestellten Mängel sowie dem Gefährdungspotential für die Nutzerinnen und Nutzer. Zu berücksichtigen sind aber auch die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen und daraus resultierende Beratungen, Nachkontrollen oder bereits erfolgte ordnungsbehördliche Maßnahmen.

4.1. Beratung und Information

Nach § 11 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn und Betreuungsangebote. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer von Angebo-

ten, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Mitglieder von Beiräten und Vertretungsgremien, Beschäftigte und deren Vertretungen sowie Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

Es kann konstatiert werden, dass Beratungsgespräche einen immer größeren Raum der Arbeit der WTG-Behörde einnehmen. Vor allem Angehörige nutzen in verstärktem Maße die Möglichkeit, um ihre Anliegen einerseits bei der WTG-Behörde vorzutragen aber auch, um entsprechend informiert die notwendigen Gespräche mit den Einrichtungen führen zu können. Auch Klärungsfragen seitens des Pflegepersonals von Einrichtungen werden vorgebracht, die oftmals mit den Arbeitsbedingungen und den gestiegenen Belastungen im Pflegeberuf zu tun haben.

Zukünftige Betreiberinnen und Betreiber einer Betreuungseinrichtung haben ebenfalls einen hohen Beratungsbedarf. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Einstufung des geplanten Angebotes in eine Angebotsform und die daraus resultierenden Anforderungen, die sich aus dem WTG ergeben.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Beratungen in den Jahren 2019 und 2020 unterteilt in Themenschwerpunkte entnommen werden:

Tabelle 1 Beratungen 2019 und 2020

Themenschwerpunkte der Beratungen*	Anzahl der Beratungen in 2019	Anzahl der Beratungen in 2020
Qualitätsmanagement	12	5
Personelle Ausstattung	13	3
Wohnqualität	5	5
Hauswirtschaftliche Versorgung	5	3
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	0	17
Pflege und soziale Betreuung	29	24
Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung	7	8

**entsprechend der 7 Prüfkategorien des Rahmenprüfkatalogs*

Wie ersichtlich ist, lag der Beratungsschwerpunkt im Jahr 2019 mit rund 41 % bei Themen rund um Pflege und Betreuung. Informationen zu personeller Ausstattung oder Qualitätsmanagement wurden ebenfalls häufig angefragt.

Im Jahr 2020 haben insgesamt 65 Beratungen stattgefunden. Mit insgesamt 37 % gab es weiterhin zahlreiche Anfragen zum Thema Pflege und Betreuung. Im Gegensatz zum Vorjahr rückte das Thema Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung mit 26 % mehr in den Fokus, was mutmaßlich mit der SARS-CoV-2-Pandemie zusammenhängt.

Beratungen, die im Rahmen von Regel- oder Anlassprüfungen vorgenommen worden sind, sind statistisch nicht erfasst worden.

4.2 Überwachung

Nach § 14 WTG werden Wohn- Betreuungsangebote von der zuständigen Behörde zunächst daraufhin überprüft, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (sog. Statusprüfungen). Die Überprüfung der Erfüllung der nach dem WTG und der WTG DVO erlassenen Anforderungen erfolgt durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen.

Die Heimaufsicht der Stadt Münster verfolgt im Rahmen der täglichen Arbeit sowie bei den Regel- und Anlassprüfungen grundsätzlich einen beratungsorientierten Ansatz, welcher sich auch im § 15 WTG widerspiegelt und ein vorrangiges Mittel der behördlichen Qualitätssicherung darstellt. Demnach soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden.

4.2.1 Prüftätigkeit

Zur Sicherstellung einer landesweit möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das zuständige Ministerium einen Rahmenprüfkatalog erlassen. Nach der Novellierung des WTG im Jahr 2019 wurde seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) angekündigt, dass der für die Regelprüfungen vorgesehene Rahmenprüfkatalog in Kürze unter Beteiligung der WTG-Behörden und der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung nach § 17 WTG evaluiert und überarbeitet werden soll. Bis zur Umsetzung solle der jeweilige Rahmenprüfkatalog für das jeweilige Leistungsangebot weiterhin angewandt werden.

Im November 2019 hat das MAGS darüber informiert, dass die Entwicklung eines neuen Rahmenprüfkataloges nicht mehr vorgesehen ist und stattdessen entschieden wurde, den bisherigen Rahmenprüfkatalog im Frühjahr 2020 aufzuheben. Das MAGS werde prüfen, wie das Ziel einer landeseinheitlichen Rechtsanwendung dennoch erreicht werden könne. Eine zentrale Rolle werden dabei die etablierten Arbeitskreise in den Regierungsbezirken und ein intensiverer Austausch des MAGS mit den Bezirksregierungen spielen.

Vor diesem Hintergrund wurden die bisherigen landeseinheitlichen Rahmenprüfkataloge für die einzelnen Einrichtungsformen entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen zunächst durch die Heimaufsicht angepasst und damit weiterhin angewandt. Die sich aus der SARS-CoV-2-Pandemie ergebenden zusätzlichen Anforderungen wurden in sämtlichen Prüfungen berücksichtigt und mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern thematisiert.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Sämtliche Leistungsangebote werden wiederkehrend auf die Einhaltung der Anforderungen nach dem WTG und der WTG DVO überprüft. Je nach Einrichtungsart ergeben sich aus dem Gesetz unterschiedliche Prüfrhythmen.

Die zuständige Behörde nimmt in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Ambulante Pflegedienste, sofern sie keine Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbringen, sowie Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich der Anzeigepflicht. Prüfungen finden ausschließlich anlassbezogen statt, sofern eine akute Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer besteht.

Durch die Neufassung des § 14 WTG beschränken sich die Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI (den Medizinischen Dienst oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.) ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, auf die Prüfung der Struktur- und Prozessqualität; es erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Die Überprüfung der Struktur- und Prozessqualität umfasst z.B. das Medikamentenmanagement, die Personalausstattung, die Pflegeprozessplanung und den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, während zur Ergebnisqualität insbesondere wesentliche Aspekte des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen zählen.

Stellen die Prüfinstitutionen nach dem SGB XI während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfung Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige WTG-Behörde hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird.

Tabelle 2 Zahl der Regelprüfungen in 2019 und 2020

Jahr	Regelprüfungen	Prüfquote
2019	106	96 %
2020	13	24 %

Während im Jahr 2019 der Prüfauftrag nahezu vollständig erfüllt werden konnte, war dies im Jahr 2020 aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht möglich. Gründe hierfür waren zum einen die zeitweise Aussetzung der Regelprüfungen, welche am 18.03.2021 durch das MAGS angewiesen wurde, um die Gefahr einer eventuellen Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu minimieren. Gleichzeitig wurde angeordnet, die strikte Einhaltung der erlassenen Verordnungen in den Einrichtungen in Form von anlassbezogenen Prüfungen zu überwachen und mögliche Verstöße mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden.

Im Mai 2020 erfolgte dann unter Auflagen eine Lockerung des Besuchsverbotes in den stationären Altenpflegeeinrichtungen sowie den Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter waren aufgefordert, Besuchskonzepte zu erstellen, die seitens der Heimaufsicht zu prüfen waren. Im Juni 2020 wurden die Betretungsverbote der Tagespflegen ebenfalls gelockert, sodass am 22.06.2021 seitens des MAGS mitgeteilt wurde, dass Regelprüfungen unter Einhaltung aller erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder durchzuführen seien. Dabei sollte der Kontakt zu Nutzerinnen und Nutzern auf das notwendigste Maß reduziert werden.

Bedingt durch mehrere Ausbruchsgeschehen ab Oktober 2020 während der zweiten Infektionswelle, wurden einige Regelprüfungen nicht wie geplant durchgeführt. Oberste Priorität hatte an dieser Stelle der Schutz der in Einrichtungen betreuten Menschen sowie auch der der Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht. Weiterhin wurde eine zusätzliche Belastung der Einrichtungen durch Regelprüfungen als nicht angemessen bewertet.

Es bestand allerdings durchgehend ein intensiver Austausch mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern. Alle Einrichtungen wurden im Rahmen von Corona-Beratungen aufgesucht.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Nach § 14 WTG werden Leistungsangebote anlassbezogen überprüft, wenn sich aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden Rückschlüsse ergeben haben, dass Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt waren.

Seit 2017 werden Gewaltvorfälle an die Heimaufsicht gemeldet. Der letzte Prüfbericht hat sich aufgrund der festgestellten Zunahme von Gewaltvorfällen, die mitunter auch

umfangreiche anlassbezogene Prüfungen erforderlich machten, intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Deshalb soll diese noch einmal aufgegriffen werden.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 17 Gewaltvorfälle gemeldet. In 13 Fällen ging die Gewalt von Angehörigen oder Bewohnerinnen und Bewohnern aus. Letztere zeigten aufgrund ihres Krankheitsbildes herausforderndes Verhalten und waren daher in Einrichtungen mit entsprechendem pflegerischen Schwerpunkt betreut. In den übrigen vier gemeldeten Vorfällen stellte sich der Sachverhalt nach intensiver Prüfung entweder anders dar, sodass es sich im Ergebnis nicht um Gewalt gegenüber den zu betreuenden Personen handelte oder aber die Vorwürfe letztendlich nicht verifiziert werden konnten.

Im Jahr 2019 wurden 49, im Jahr 2020 124 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Die hohe Zahl im vergangenen Jahr ergibt sich daraus, dass jede Einrichtung unter Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen anlässlich der Sars-CoV-2-Pandemie aufgesucht wurde. Diese Corona-Beratungen wurden statistisch als anlassbezogene Prüfungen erfasst.

Auch anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Beschwerden haben jederzeit stattgefunden, wenngleich je nach Sachverhalt nach Möglichkeit auf einen Besuch in der betroffenen Einrichtung verzichtet wurde.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe werden in Prüfberichten dokumentiert. Die Prüfberichte werden den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zur Verfügung gestellt, welche dann verpflichtet sind, diese an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung auszuhängen oder auszulegen. Interessierten sind die Prüfberichte der letzten drei Jahre zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen bzw. auf Wunsch auch als Kopie auszuhändigen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen werden außerdem in einem sogenannten Ergebnisbericht festgehalten. Der Ergebnisbericht enthält stichwortartige Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. In Bezug auf die Bewertung der o.g. Kategorien wird zwischen „keine Mängel“, „geringfügige Mängel“ und „wesentliche Mängel“ unterschieden. Die Ergebnisberichte werden auf der Internetseite der Heimaufsicht der Stadt Münster veröffentlicht: <https://www.stadt-muenster.de/sozialamt/heimaufsicht>.

Vor der Veröffentlichung wird den Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Möglichkeit der Selbstdarstellung ist mit

der Novellierung des WTG im Jahr 2019 entfallen. Zum einen wurde diese in der Vergangenheit selten genutzt, zum anderen verursachte sie bei Inanspruchnahme einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Da die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Selbstdarstellung ihren eigenen Internetauftritt und weitere Medien nutzen, erschien diese im Ergebnisbericht entbehrlich.

Bei den Prüfungen im Berichtszeitraum 2019 bis 2020 konnte überwiegend eine gute betreuende und pflegerische Versorgung festgestellt. Die befragten Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer äußerten sich ebenfalls überwiegend zufrieden mit der Pflege und Betreuung. Die in Augenschein genommenen Personen befanden sich in einem guten bis sehr guten Pflegezustand.

Geringfügige Mängel konnten jedoch in jeder Prüfung festgestellt werden. Dazu gehörte hinsichtlich der Strukturqualität beispielsweise die vorübergehende Unterschreitung der vorzuhaltenden vertraglich vereinbarten Personalausstattung oder Fachkraftquote. Im Rahmen der Prozessqualität wurde häufig bemängelt, dass der Umgang mit Medikamenten nicht sach- und fachgerecht erfolgt. Beispielsweise fehlten ärztliche Anordnungen, oder die Indikation für Bedarfsmedikamente war nicht eindeutig. Im Verlaufsbericht war nicht immer ein situationsgerechtes Handeln auf besondere Ereignisse erkennbar. Auch die Pflegeplanungen wurden nicht immer regelmäßig evaluiert.

Die festgestellten Mängel konnten durch intensive, teilweise auch mehrmalige Beratungen abgestellt werden.

In vier Fällen ergingen in 2020 aufgrund von dauerhaften personellen Unterdeckungen Anordnungen nach § 15 Abs. 2 WTG. Es wurde angeordnet, dass mindestens das Personal vorzuhalten ist, welches nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in der Vergütungsvereinbarung verhandelt wurde. Weiterhin haben die Einrichtungen seitdem monatlich die abgeschlossenen Dienstpläne zur Berechnung der Personalausstattung vorzulegen.

In drei Fällen wurden Anordnungen von teilweisen Beschäftigungsverboten nach § 15 Abs. 5 WTG erlassen. Dies bedeutet, dass der bzw. die betreffende Mitarbeitende beispielsweise nur noch für bestimmte Tätigkeiten oder nur noch im Tagdienst eingesetzt werden darf.

Eine Untersagung des Betriebs nach § 15 Abs. 1 bis 3 WTG war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst (MD)

Im Berichtszeitraum haben keine gemeinsamen Regelprüfungen mit dem Medizinischen Dienst (MD) stattgefunden. Im Rahmen der Amtshilfe unterstützten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MD die Heimaufsicht allerdings bei den Corona-Beratungen

und nahmen an insgesamt 27 Beratungsbesuchen in vollstationären Pflegeeinrichtungen teil. Diese wurden statistisch als anlassbezogene Prüfungen erfasst.

Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen WTG-Behörde und MD zukünftig zu intensivieren und vermehrt Prüfungen gemeinsam durchzuführen. Die ersten Gespräche haben dazu bereits stattgefunden. Pandemiebedingt konnten die Überlegungen zunächst nicht weiterverfolgt werden.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Aus dem WTG ergeben sich verschiedene Tatbestände, die verpflichtend anzuzeigen sind. Ein Großteil kann über PfAD.wtg, eine elektronische Datenbank, zu deren Nutzung die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verpflichtet sind, abgewickelt werden.

- Anzeige der Inbetriebnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten

Die Betriebsaufnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten ist der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen. Die WTG-Behörde prüft daraufhin, ob die Anforderungen nach dem WTG erfüllt werden, um künftigen Nutzerinnen und Nutzern eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Betreuung zukommen zu lassen.

- Anzeige des Wechsels von Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung

Der Wechsel der Einrichtung- bzw. Pflegedienstleitung ist anzeigepflichtig. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion sowie eine Bestätigung der Erfüllung erfolgt durch die WTG-Behörde.

- Anzeige der Beiratswahl

Die Kandidatenliste und das Wahlverfahren des Beirates sind der WTG-Behörde bekannt zu geben. Gleiches gilt für das Nichtzustandekommen einer Beiratswahl. Über die erfolgte Wahl und die Zusammensetzung des Beirates ist die WTG-Behörde zu informieren.

- Annahme von Spenden

Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter haben das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.

- Anzeige von Besuchsverboten

Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde.

Folgende anzeigepflichtige Tatbestände wurden der WTG-Behörde im Berichtszeitraum mitgeteilt:

Tabelle 3 Anzeigepflichtige Tatbestände

Anzeigepflichtiger Tatbestand	2019	2020
Beabsichtigte Inbetriebnahme	2	6
Wechsel der Einrichtungsleitung	5	7
Wechsel der Pflegedienstleitung/verantwortlichen Fachkraft	18	12
Beiratswahl/Bestellung einer Vertrauensperson	26	17
Spendenverfahren	1	0
Besuchsverbote	1	6

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Der WTG-Behörde der Stadt Münster sind keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden bezogen sich auf stationäre Pflegeeinrichtungen. Hauptsächlich wurde eine zu geringe Personalausstattung, eine inadäquate pflegerische Versorgung, nicht fachgerecht durchgeführte Behandlungspflegen oder unzureichende Hygiene und Sauberkeit bemängelt. Nicht jeder vorgebrachte Beschwerdepunkt konnte bestätigt werden. Oftmals ließen sich die vorgetragenen Sachverhalte nicht prüfen; insbesondere dann, wenn es um Kommunikation und mündlich getroffene Absprachen zwischen Einrichtung und Beschwerdeführenden ging.

Häufig wurde die Personalausstattung subjektiv als zu gering empfunden, rein rechnerisch entsprach diese jedoch den gesetzlichen Vorgaben.

Erwartungen von Angehörigen konnten von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern nicht immer erfüllt werden.

Grundsätzlich wird jeder Beschwerde nachgegangen, wobei nicht jeder entgegenkommene Hinweis einen Besuch vor Ort erforderlich machte. Einige Sachverhalte konnten telefonisch geklärt werden. Nach entsprechender Beratung der Beschwerdeführenden konnten diese ihre Beschwerdepunkte häufig direkt mit den Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen klären.

4.2.2 Gebührenerhebung

Mit Datum vom 23.10.2019 ist die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Kraft getreten. Die Tarifstelle 10a. (Ziff. 10a. 1 bis 10a.3.3), nach welcher Gebühren für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz erhoben werden können, wurde umfassend geändert und enthält Rahmenempfehlungen, die von jeder Kommune in Eigenverantwortung ausgelegt werden können. Insbesondere wurden die Gebühren und die Gebührenrahmen stark angehoben, um den Kreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich Kostendeckung zu ermöglichen. Erstmals sind außerdem für anlassbezogenen Prüfungen, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung eine Gebührenhöhe nach Zeitaufwand vorgesehen.

Von Oktober 2020 bis März 2021 hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Städtetags Nordrhein-Westfalen, des Landkreistags Nordrhein-Westfalen sowie von WTG-Behörden aus verschiedenen Regierungsbezirken eine Empfehlung zur Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen auf der Grundlage der neuen Tarifstelle erarbeitet. Auch die Heimaufsicht der Stadt Münster hat an der Arbeitsgruppe teilgenommen. Die neue Empfehlung ist abschließend mit dem MAGS abgestimmt worden.

In der Folge sind die durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu entrichtenden Gebühren im Vergleich zu den Vorjahren zum Teil deutlich angestiegen.

4.3. Corona-bedingte Maßnahmen

Das Jahr 2020 war vor allen Dingen durch die SARS-CoV-2-Pandemie und das damit verbundenen Infektionsgeschehen geprägt. Die sich abhängig von der dynamischen Lage ständig ändernden rechtlichen Regelungen machten eine laufende Anpassung von Konzepten und Maßnahmen in den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen erforderlich. Bereits im März luden Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Münster Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeeinrichtungen ein, um sich über erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung angesichts der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzustimmen. Im weiteren Verlauf des Jahres fand ein

regelmäßiger Austausch mit den Akteuren zu aktuellen Themen und Herausforderungen im Umgang mit der Pandemie statt. Außerdem waren zwei Mitglieder der beiden Arbeitskreise der Heimleitungen im Krisenstab als Sprecher für die Pflege vertreten.

Die WTG-Behörde war von Anfang an involviert und hat die Einrichtungen beratend begleitet und einige koordinierende Aufgaben übernommen. Aktuelle Verordnungen und Erlasse wurden an die Einrichtungen übermittelt, dafür wurde fast ausnahmslos die elektronische Datenbank PfAD.wtg genutzt. Insbesondere die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen stellte die Einrichtungen vor große Herausforderungen, so dass ein enger Austausch mit der Heimaufsicht erforderlich war.

Im Rahmen der Vorbereitung auf drohende Versorgungsengpässe im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie wurden bei den stationären Pflegeeinrichtungen mögliche Notfallplätze für infizierte Personen mit Pflegebedarf abgefragt. Hier wurde beispielsweise angedacht, im Bedarfsfall die räumlichen Kapazitäten der zeitweise geschlossenen Tagespflegeeinrichtungen zu nutzen. Auch bei den Planungen für die Schaffung von Kurzzeitpflege-Notfallplätzen sowie einer Isolationseinrichtung war die Heimaufsicht beteiligt.

Insbesondere der Umstand, dass die erforderliche Schutzausrüstung über mehrere Wochen nicht verfügbar war, hat alle Beteiligten beschäftigt. Es erfolgten Abfragen, z.T. auch auf Weisung des MAGS, in welchem Umfang Masken, Schutzkittel und sonstige Schutzausrüstung benötigt werden. Die Stadt Münster hat frühzeitig dafür gesorgt, dass im Falle eines Ausbruchsgeschehens kurzfristig innerhalb weniger Stunden das erforderliche Material zur Verfügung gestellt werden konnte. Dies wurde im Wesentlichen von der Heimaufsicht koordiniert, die Ausgabe der Schutzausrüstung erfolgte über die Feuerwehr. Die Verteilung der Schutzausrüstung wurde auch an den Wochenenden durch Bereitschaftsdienste der Heimaufsicht sichergestellt. Die Unterstützung und Beratung galt vollumfänglich auch für die ambulanten Pflegedienste.

Weiterhin wurde die Heimaufsicht auch mit weiteren Kontroll- und Überwachungsfunktionen beauftragt. U.a. waren die stationären Einrichtungen und ambulanten Dienste verpflichtet, täglich die Zahl der an SARS-CoV-2 infizierten oder verstorbenen Nutzerinnen und Nutzer sowie infizierter oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindenden Beschäftigten mitzuteilen. Die WTG-Behörde wiederum leitete diese Zahlen in Form einer Excel-Datei an die Bezirksregierung weiter.

Im Mai 2020 startete dann die Pilotphase zur Einführung des COVID-Melders über PfAD.wtg, an der sich auch die Heimaufsicht der Stadt Münster beteiligte. Nach der Einführungsphase entfiel die tägliche Aufbereitung der COVID-Zahlen und Übermittlung an die Bezirksregierung.

Nachdem auch im Mai unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen Besuche in den Pflegeeinrichtungen wieder möglich waren, hatte die Heimaufsicht die Aufgabe, die von den Einrichtungen zu erstellenden Besuchskonzepte zu überprüfen. Weiterhin galt

es zu überwachen, dass das Recht der Nutzerinnen und Nutzer auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben entsprechend berücksichtigt wurde.

Das MAGS wies die WTG-Behörden unter Bezugnahme des Erlasses vom 10.03.2020 am 18.03.2020 an, Regelprüfungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 WTG bis zur Aufhebung des o.g. Erlasses nicht mehr durchzuführen. Neben Anlassprüfungen seien jedoch regelmäßige Begehungen vorzunehmen, um die strikte Umsetzung der Verordnungen in den Einrichtungen zu überwachen.

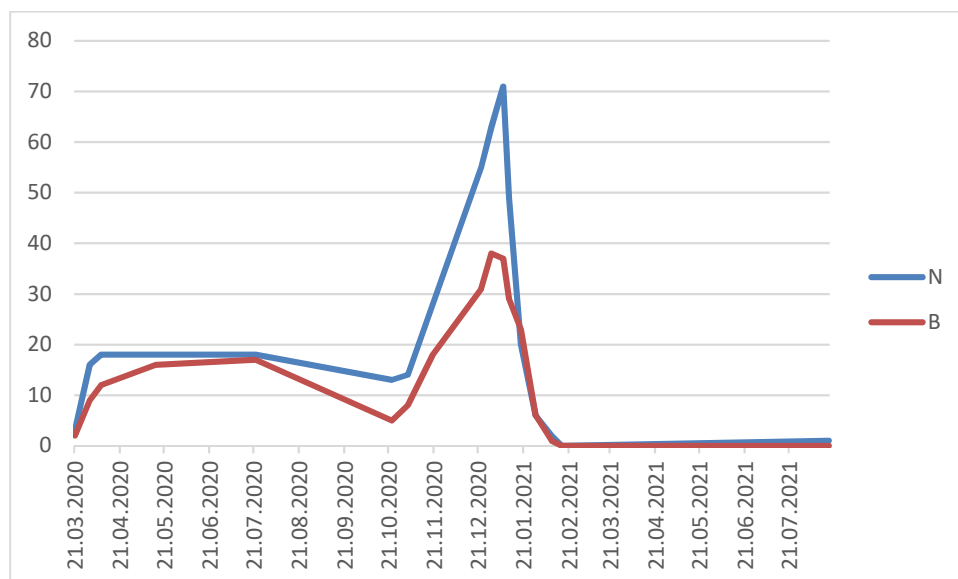
Wie bereits unter Punkt 4.2.1.2 aufgeführt, führten die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht der Stadt Münster, teilweise gemeinsam mit Ärztinnen und Ärzten vom Gesundheits- und Veterinäramt sowie Beschäftigten des Medizinischen Dienstes (MD), Corona-Beratungsbesuche durch. Die Besuche erfolgten angekündigt und immer mit Rücksicht auf Infektionsfälle in der jeweiligen Einrichtung. Die WTG-Behörde erstellte dazu ein umfassendes Hygienekonzept. Im Rahmen dieser Begehungen wurde beispielsweise auch erfragt, wie die Beschäftigten über die sich ständig ändernden rechtlichen Regelungen informiert werden, ob Besuche ermöglicht werden und wie die soziale Betreuung trotz einzuhaltender Abstände sichergestellt wird. Die Besuche dienten auch dazu, die Einrichtungen bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen zu unterstützen. Weiterhin konnte sich die Heimaufsicht ein umfassendes Bild von der Situation vor Ort machen. Gleichzeitig hatten die Einrichtungen ebenfalls die Möglichkeit, individuelle Herausforderungen zu erörtern und einrichtungsspezifische Fragen zu klären.

Die Einrichtungen, die von einem akuten Ausbruchsgeschehen betroffen waren, wurden darüber hinaus zusätzlich in enger Abstimmung zwischen den Ärztinnen und Ärzten des Gesundheits- und Veterinäramtes und den Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde intensiv und kontinuierlich – teilweise auch vor Ort – beraten.

Im Laufe der SARS-CoV-2-Pandemie kam es in insgesamt 16 Einrichtungen zu größeren Ausbruchsgeschehen, darunter 11 stationäre Pflegeeinrichtungen und eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft. In den anderen Fällen waren ambulante Dienste (SGB XI und SGB IX) betroffen. Insgesamt sind 49 Nutzerinnen und Nutzer an oder mit COVID-19 verstorben.

Die folgende Abbildung soll deutlich machen, wie sich die Zahlen der Sars-CoV-2-Infizierten seit Beginn der Pandemie in der Stadt Münster entwickelt haben. Im März 2020 wurden die ersten Fälle unter den Nutzerinnen und Nutzern (N) sowie den Beschäftigten (B) bekannt.

Abbildung 3 Entwicklung der Infektionszahlen



Allerdings waren die Zahlen während der gesamten sogenannten erste Welle konstant und nahmen während der Sommermonate ab. Ende Oktober kam es erneut zu mehreren Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen mit einem rasanten Anstieg der Infektionszahlen, die ihren Höhepunkt im Dezember 2020 erreichte. Auch über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel stand die WTG-Behörde in Form einer Rufbereitschaft mit den betroffenen Einrichtungen im Kontakt, um über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden zu sein.

Das Infektionsgeschehen war überwiegend diffus, sodass in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Besuchsverbote anzuordnen waren. Dies war insgesamt viermal der Fall.

Am 27.12.2020 wurde mit den Impfungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Pflege- und Betreuungskräfte in den stationären Pflegeeinrichtungen begonnen. Die WTG-Behörde befand sich auch im Rahmen der Impforganisation in den Wohngemeinschaften, den Tagespflegen, den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie den Angeboten des Servicewohnens permanent mit den Verantwortlichen des städtischen Impfzentrums sowie den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern im engen Austausch.

Durch den Impffortschritt konnte das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen sukzessive eingedämmt werden. Vereinzelt wurden und werden Nutzerinnen und Nutzer sowie Beschäftigte noch positiv auf SARS-CoV-2 getestet, der Krankheitsverlauf stellt sich jedoch mild bis asymptomatisch dar.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Änderungen des WTG und der Durchführungsverordnung im April bzw. Juni 2019 bildeten im Jahr 2019 einen wesentlichen Schwerpunkt der Heimaufsicht und führte zu einem gesteigerten Beratungsbedarf.

Das Jahr 2020 war insbesondere von der SARS-CoV-2-Pandemie beeinflusst. Es wurde immer wieder deutlich, dass die sich daraus ergebenden Herausforderungen nur im kooperativen und vertrauensvollen Miteinander bewältigt werden können. Auch wenn der Prüfauftrag nicht erfüllt werden konnte, war der Austausch mit sämtlichen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern kontinuierlich sichergestellt. Neben der ständigen Erreichbarkeit, auch an Wochenenden und Feiertagen, wurde auch das Beratungsangebot und die Übermittlung von Informationen als hilfreich und unterstützend wahrgenommen.

Vielfach wurde berichtet, dass auch der Zusammenhalt unter den Beschäftigten der Einrichtungen und Dienste durch die gemeinsame Bewältigung der ständig wechselnden Anforderungen erheblich stieg. Dass eine gute Versorgung trotz Mehrarbeit und teilweise auch krankheitsbedingte Personalausfälle weiterhin aufrechterhalten werden konnte, ist insbesondere der Einsatzbereitschaft des Pflege- und Betreuungspersonals zu verdanken.

Gleichzeitig kann auf der anderen Seite konstatiert werden, dass die erlebte Hilfslosigkeit im Umgang mit infizierten Nutzerinnen und Nutzern, die teilweise an oder mit COVID-19 verstorben sind, von einigen Pflegekräften auch als belastend und nachhaltig traumatisierend erlebt wurde. Aus diesem Grund werden im Rahmen der zukünftigen Regelprüfungen die Erlebnisse im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen reflektiert, um auch Möglichkeiten der Entlastung und Verarbeitung, z.B. in Form von Supervision, zu erörtern.

Es ist davon aufzugehen, dass die Pandemie die Tätigkeit der Heimaufsicht auch im kommenden Berichtszeitraum beeinflussen wird.

Eine besondere Herausforderung für die Einrichtungen und Dienste wird in Zukunft weiterhin die Pflegekräftegewinnung sowie -bindung sein. Die Mehrheit der Leistungsangebote können die erforderliche Personalausstattung vorhalten, jedoch wird es immer schwieriger, vakante Stellen zeitnah wieder zu besetzen. Gleichzeitig stellt die Zunahme an kognitiv und körperlich beeinträchtigten Personen, die in den Einrichtungen betreut werden, besondere Anforderungen an die Pflege- und Betreuungskräfte.

Die Zahl der Tagespflegen sowie Wohngemeinschaften wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen und damit auch die Zahl der Regel- und Anlassprüfungen.

Die Beratung der Einrichtungen soll weiterhin verstärkt in den Fokus genommen werden. Es ist kaum möglich, Qualität ausschließlich durch Kontrolle von außen in die Einrichtungen zu transportieren. Qualität muss von innen heraus entwickelt werden. Beratung von außen kann dazu beitragen, den inneren Prozess der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen.

Es ist außerdem beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit dem MD zukünftig zu intensivieren und einen Teil der Prüfungen gemeinsam durchzuführen.

Nach der letzten Novellierung des WTG und der dazugehörigen DVO im Jahr 2019 hat das Landeskabineett bereits einen neuen Gesetzentwurf des MAGS zur Änderung des WTG beschlossen. Der Gewaltschutz – insbesondere in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – soll gestärkt werden. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft treten.

6. Ansprechpartnerinnen und weitere Informationen

Kontaktdaten:

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

Sozialamt

Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

Von-Steuben-Straße 5

48143 Münster

Tel.: 0251/492-5094

Fax: 0251/492-7785

E-Mail: Heimaufsicht@stadt-muenster.de

Internet: <http://www.stadt-muenster.de/sozialamt/heimaufsicht>

Mitarbeiterinnen der Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht):

Name	Telefon	E-Mail
Nina Möllering (Fachstellenleiterin)	0251 492 5094	moellering@stadt-muenster.de
Katharina Pollex (stv. Fachstellenleiterin)	0251 492 5932	Pollex@stadt-muenster.de
Sylvia Bruning	0251 492 5019	BruningS@stadt-muenster.de
Angelika Eusterwiemann	0251 492 5067	Eusterwiemann@stadt-muenster.de
Stefanie Kawik	0251 492 5028	Kawik@stadt-muenster.de
Antje Konitzer	0251 492 5084	Konitzer@stadt-muenster.de
Rebecca Schäfer	0251 492 5924	SchaeferR@stadt-muenster.de
Michaela Sendwicki	0251 492 5923	sendwicki@stadt-muenster.de

Weiterführende Links:

Internetauftritt der Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht):

<https://www.stadt-muenster.de/sozialamt/heimaufsicht>

Internetauftritt der obersten Aufsichtsbehörde Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS):

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

Heimfinder NRW:

<https://www.heimfinder.nrw.de/>

Rechtliche Grundlagen:

Wohn- und Teilhabegesetz NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14628